SATZUNG

der Ortsgemeinde Dreis

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 13. Januar 2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes) erhält folgende Fassung:

- (1) § 6 A bleibt unberührt.
- (2) B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

| 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
|---|------|
| 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei höhergeschossiger Bebaubarkeit | |
| je weiteres Geschoß | 0,25 |

- (3) Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.
- (4) § 6 D und C bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Dreis, den 13. Januar 2004

Ortsgemeinde Dreis

gez. Paul Lütticken (S)

Ortsbürgermeister